

Haftungssystem im Gütertransport

Grundprinzip in der Obhutshaftung:

- > Regelhaftung auf einen bestimmten Betrag pro kg beschränkt
- Entfall der Haftungsprivilegien bei schwerem Verschulden des Frachtführers

Ausnahme: Montrealer Übereinkommen (Art. 22 Abs. 5)

Fazit Thume 2016

- □ "Die jüngere Rechtsprechung ist auf dem richtigen Weg. Es wird anerkannt, dass die Bestimmung des § 435 HGB an das vorsatzgleiche grobe Verschulden weit höhere Anforderungen stellt, als die frühere grobe Fahrlässigkeit. Der Begriff der "bewussten Leichtfertigkeit" stößt nämlich an die Grenzen zum bedingten Vorsatz. Schon Helm hat 2001 darauf hingewiesen, dass "leichtfertig" entsprechend Art. 25 WA 1955 "recklessly" bzw. "témérairement" heißt, dass der Wortlaut dieser Adverbien weit auslegungsfähig ist und englisch "sorglos", "unbekümmert", "leichtfertig", "verwegen" und französisch "tollkühn", "verwegen" und "waghalsig" umfasst."
- Je mehr sich die Rechtsprechung all jener Mitgliedsstaaten der CMR annähert, deren nationale Rechtsordnungen ebenfalls diesen Begriff der "bewussten Leichtfertigkeit" vorsehen, desto eher wird letztendlich das gewünschte Ziel der CMR erreicht, eine internationale Rechtsvereinheitlichung des grenzüberschreitenden Straßengüterverkehrs herbeizuführen.
- Dann wird auch das so häufig beklagte "forum shopping" ein Ende haben.

Symposium Transportrecht Wien 2017, Jesser-Huß

"Nicht schon wieder Art. 29 CMR!"

- □ Internationale Übereinkommen erfordern Kompromisse
- □ Art. 29 CMR:
 - Vorsatz sollte jedenfalls die Haftungsprivilegien aufheben
 - Jedenfalls nicht Übernahme von Art. 37 CIM 1952 (Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit)
 - Jedenfalls nicht Übernahme von Art. 25 WA/HP (Vorsatz und bewusste Leichtfertigkeit)
- □ Art. 29 CMR verweist auf die lex fori (Vorbild Art. 25 WA 1929)

Ständige Rechtsprechung ...

RIS-Justiz RS0073961: "Dem Vorsatz gleichstehende Fahrlässigkeit"(!) bedeutet grobe Fahrlässigkeit.

OGH 10.10.1974 – 2 Ob 156/74, SZ 47/106; zuletzt OGH 30.11.2016 – 7 Ob 181/16t, TranspR 2017, 258 (Eckardt)

RIS-Justiz RS0062591: "... Nach dem österreichischen Recht steht grobe

Fahrlässigkeit dem Vorsatz gleich."

RIS-Justiz RS0031861:

"Aus den §§ 1331, 1332 ABGB ergibt sich, daß nach österreichischem Recht grobes Verschulden dem Vorsatz hinsichtlich des Ersatzes von Vermögensschäden grundsätzlich "gleichsteht"."

Symposium Transportrecht Wien 2017, Jesser-Huß

Überblick über nationale Bestimmungen

Straße Art 29 CMR (Verweis in § 439a UGB)

Schiene Art 36 CIM (Verweis in § 23 Abs. 1 EisbBFG)

Luft § 160 LFG: 19 SZR bei IF; §§ 1331 f. ABGB: gF+V

Binnengewässer § 430 Abs. 3 UGB (Verweis in § 26 BinnSchG): gF+V

Hohe See § 660 UGB: ATS 10.000,- gilt auch bei schwerem

Verschulden

Art. 25 WA Haager Protokoll 1955

Die in Artikel 22 vorgesehenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch eine Handlung oder Unterlassung des Luftfrachtführers oder seiner Leute verursacht worden ist, die entweder in der Absicht, Schaden herbeizuführen, oder leichtfertig und in dem Bewußtsein begangen wurde, daß ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.

- ... with the intent to cause such, or recklessly and with knowledge that such damage would probably result.
- ... soit avec l'intention de provoquer dommage, soit témérairement et en sachant que ce dommage en résulterait probablement.

Symposium Transportrecht Wien 2017, Jesser-Huß

Überblick über internationale Übereinkommen

Art. 29 CMR

Schiene

Straße

Art. 36 CIM

Luft

Art. 25 WA/HP [Art. 22 Abs. 5 MÜ nicht bei Gütern]

Binnengewässer Art. 21 CMNI

Hohe See

§ 5 lit. e Haag-Visby Regeln, Art. 8 HambR

Symposium Transportrecht Wien 2017, Jesser-Huß

4

Grobes Verschulden im österreichischen Transportrecht

national

Straße

- □ Art. 29 CMR (§ 439a UGB)
- Schiene Art. 36 CIM (§ 23 EisbBFG)
- Wasser 🗆 § 430 Abs. 3 UGB + BinnSchG

international

- □ Art. 29 CMR
- □ Art. 36 CIM
- □ Art. 25 WA/HP [Art. 22 Abs. 5 MÜ nicht bei Gütern]
- Art. 21 CMNI nicht in Kraft, wird vereinbart
- □ Art. 8 HambR

Symposium Transportrecht Wien 2017, Jesser-Huß

Entscheidungen des OGH zu Art. 25 WA/HP

- 10
- □ OGH 29.11.2001 − 6 Ob 267/01k, ZVR 2002/74 = RZ 2002/28 = RdW 2002/209 = ZfRV 2003/8
 - Beweislast
- □ OGH 10.10.2002 6 Ob 11/02i, RdW 2003/67
 - > obiter dictum Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (!)
- □ OGH 22.1.2009 2 Ob 212/08b, ZVR 2009/170 (Kathrein)
 - > bewusste (grobe) Fahrlässigkeit

OGH zu Art. 36 CIM (Art. 44 CIM 1990)

- \square OGH 20.6.2006 4 Ob 77/06m, SZ 2006/90 = ecolex 2006/358 = RdW 2006/694 = wbl 2007/17
 - ... damit wurde "nur eine vollständige Gleichstellung von Vorsatz und –
 wenngleich nicht so bezeichneter grober Fahrlässigkeit" (!) vorgenommen.

Symposium Transportrecht Wien 2017, Jesser-Huß

Mitverschulden und Art. 29 CMR

RIS-Justiz RS0054050:

"Zu einer Schadensteilung kann es nur dann nicht kommen, wenn dem Frachtführer Vorsatz oder eine diesem gleichstehende Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist."

RIS-Justiz RS0073893:

"Eine Schadensteilung nach Art 17 Abs 5 CMR ist nur bei Vorsatz des Frachtführers ausgeschlossen."

Zusammenfassung

13

- Das autonome österreichische Frachtrecht hält an der Segmentierung mit unterschiedlichen Vorschriften je nach Beförderungsart fest, sodass eine § 435 HGB nach Anwendungsbereich und Inhalt vergleichbare Bestimmung fehlt.
- Die bewusste Leichtfertigkeit ist in Österreich mittlerweile in allen internationalen Übereinkommen über den Gütertransport verankert und seit 1.7.2013 kraft eines Verweises auf die CIM im Bahntransport auch ohne die Anwendungsvoraussetzungen des Übereinkommens, also etwa im Binnentransport, anwendbar.

Symposium Transportrecht Wien 2017, Jesser-Huß

Zusammenfassung

14

- Nichtsdestotrotz hält der OGH unverändert an seiner Auffassung, das dem Vorsatz im Sinne von Art. 29 CMR gleichstehende Verschulden sei die grobe Fahrlässigkeit, fest.
- Angesichts der fortgeschrittenen Verankerung der bewussten Leichtfertigkeit im österreichischen Güterbeförderungsrecht, sei es über internationale Übereinkommen, denen Österreich angehört oder die kraft Vereinbarung den Beförderungsverträgen zugrunde liegen, sei es zumindest für die Bahn auch im rein nationalen Anwendungsbereich, ist diese Auffassung mittlerweile nicht mehr zutreffend.

Zusammenfassung

- § 430 Abs. 3 UGB ist als eine der funktionell gleichwertigen Bestimmungen der lex fori nicht länger als tragfähiges Fundament für diese Auffassung geeignet, findet sie doch nur noch in der Binnenschifffahrt Anwendung.
- Die strikte Ablehnung eines Mitverschuldenseinwandes bei schwerem Verschulden des Frachtführers nach Art. 29 CMR durch die österreichische Rechtsprechung sollte überdacht werden; eine einlässliche Auseinandersetzung mit der Überlegung, die Verletzung vorvertraglicher Aufklärungsobliegenheiten des Absenders zu sanktionieren oder eine Schadensteilung nach Art. 17 Abs. 5 CMR bei gravierendem Verschulden sowohl des Frachtführers als auch des Berechtigten vorzunehmen, erscheint geboten.

